

Anhörung zum Agrarpaket 2016

Audition sur le train d'ordonnances 2016

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Nidwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. März 2016  Hansueli Keiser, Präsident Nidwaldner Bauernverband

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 13

BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 18

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)..... 22

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l’observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31) 23

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l’ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell’ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Administrativer Aufwand

Eine Vereinfachung der Administration ist ein grosses Anliegen der Landwirte. Die vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen im vorliegenden Vernehmlassungspaket gehen in die richtige Richtung. Allerdings sind die Vorschläge noch ungenügend und weitere Erleichterungen müssen zwingend umgesetzt werden. Handlungsbedarf sehen wir insbesondere in folgenden Positionen:

1. Die Datenaufzeichnungen müssen vereinfacht werden. Insbesondere sollen die Wiesenjournale, die Feldkalender und der Bewirtschaftungsplan für die Sömmerungsgebiete nicht mehr gesetzlich vorgegeben werden. Da die Anzahl Normalstösse je Sömmerungsbetrieb festgelegt ist, kann auch auf die Aufzeichnung der Futterlieferung ins Sömmerungsgebiet verzichtet werden. Die Aufbewahrungspflicht von Dokumenten soll generell reduziert werden.
2. Die Anmeldefristen sollen wo immer möglich vereinheitlicht werden. Allerdings gilt es Ausnahmen zu beachten, wie etwa bei der Festlegung der Referenzperiode für die Import-Export-Bilanz.
3. Die Suisse-Bilanz soll vereinfacht werden. Allenfalls können auch bereits erfasste Daten automatisch in die Nährstoffbilanz einfließen.
4. Im Bereich der Milchhygiene soll sich die Kontrolle auf die Milchqualität beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften, die Tiergesundheit usw. liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters.
5. Die Schnittzeitpunkte für die Biodiversitätsförderflächen sollen gestrichen werden. Der Betriebsleiter ist selber dafür verantwortlich, dass die ökologische Qualität der Wiesen erreicht wird.
6. Nach etlichen Jahren der Nährstoffbilanz-Berechnung und der genommenen und analysierten Bodenproben, kann die gesetzliche Bodenprobenpflicht ersatzlos aufgehoben werden.
7. Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Diese Einschränkung hat nur eine geringe Wirkung und soll zur Verminderung des administrativen Aufwandes gestrichen werden.
8. Der Austausch von Informationen, welche für die Kontrollen notwendig sind, sollen mit akkreditierten und anerkannten Organisationen vereinfacht ausgetauscht werden.

Ausserdem sind folgende Massnahmen in den kommenden Jahren vorzusehen:

1. Zu den öffentlichen sollen nach Möglichkeit auch die privaten Kontrollen koordiniert werden. Das Ziel, pro Jahr und Landwirtschaftsbetrieb nur eine Kontrolle, muss gesamtheitlich angestrebt werden.
2. Mittels zentraler Datenerfassung soll eine vereinfachte und nicht mehrmalige Erfassung der Betriebsdaten ermöglicht werden.
3. In Standardfällen sind die Verträge zur ökologischen Vernetzung und Landschaftsqualität automatisch zu erneuern, ohne die Anforderungen zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung gilt es, keine zusätzlichen administrativen Hürden und neue Forderungen sowie Regelungen zu schaffen. Wir bitten Sie, diesbezüglich unsere Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen und Artikeln zu beachten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bauernverband Nidwalden (BVN) lehnt jegliche Kürzungen des Agrarbudgets in der kommenden Periode ab (siehe Stellungnahme des BVN zur Vernehmlassung betreffend den Rahmenkredit 2018-2021 und die Vernehmlassung betreffend das Stabilisierungsprogramm 2017-2019). Wie in den Vernehmlassungsantworten erwähnt, bitten wir Sie folgende Punkte im Speziellen zu berücksichtigen:

- Die Landwirtschaft ist der einzige Sektor, welcher eine echte Abnahme ihres Budgets haben würde. Bei den anderen Sektoren gibt es nur eine Senkung der geplanten Budgeterhöhungen.
- Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft ist weiterhin unbefriedigend. Sie liegt über 30% tiefer als der Vergleichslohn. Gerne verweisen wir diesbezüglich auf Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes. Darin ist festgehalten, dass die Landwirtschaft ein mit der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung vergleichbares Einkommen erzielen soll und sofern dies nicht erreicht wird, der Bundesrat entsprechende Massnahmen ergreift. Die Kürzung der finanziellen Mittel für die Landwirtschaft widersprechen den Formulierungen von Artikel 5 vollkommen.
- Mit der AP 14-17 müssen zusätzliche Leistungen für die gleich hohe finanzielle Unterstützung erbracht werden. Die Landwirte engagieren sich in Programmen, welche länger als vier Jahre dauern. Es scheint angebracht, dass wenn die Vorschriften beibehalten werden, auch die Leistungsabgeltung beibehalten werden müssen.
- Die Landwirtschaft ist nicht für den Anstieg der Bundesausgaben verantwortlich. Das Landwirtschaftsbudget ist seit dem Jahr 2000 stabil.
- Die Landwirtschaft ist auch von der Frankenstärke betroffen: Exportschwierigkeiten und Druck auf die Inlandpreise belasten insbesondere den Milchmarkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1bis	1bis Der Anteil nach Absatz 1 muss für jeden der folgenden Bereiche separat eingehalten werden: a. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum; b. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb einer Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum.	Der BVN lehnt die Änderung ab. Die vorgeschlagene Regelung führt zu einem unverhältnismässig hohen Administration- und Kontrollaufwand.
Art. 36	Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände 1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben ist die Bemessungsperiode vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres massgebend. 2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung : das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;	Der BVN unterstützt diese Änderung im Hinblick auf die dadurch ebenfalls angepasst Referenzperiode bei der Nährstoffbilanz, da dadurch für die Landwirte die Möglichkeit besteht, bis Ende Kalenderjahr noch Nährstoffe zu oder abzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere: das Beitragsjahr.</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 44 Abs. 1 und 2	<p>¹ Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b oder c berechtigen.</p> <p>² Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, abzüglich der Dauerweiden in Hanglagen über 35% Neigung, mindestens 30 Prozent beträgt.</p>	Die Dauerweiden in Hanglagen erhalten keine Hangbeiträge. Bei der Berechnung des Steillagenanteils wäre es falsch, diese Flächen nicht von der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche abzuziehen. Mit den richtigen Tieren bestossen sind Hanglagen über 35% als Dauerweide durchaus geeignet bewirtschaftet, weshalb diese Bewirtschaftungsform nicht überproportional mit dem DZ-System benachteiligt werden darf, respektive der Steillagenbeitrag für die Mähwiesen durch diese verringert würden.
Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1bis Einleitungssatz und Abs. 8	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>1bis Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt:</p> <p>8 Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt.</p>	<p>Nicht das Eigentum oder die Pacht von BFF sollen entscheidend sein, ob BFF-Beiträge ausgelöst werden können, sondern einzig die Bewirtschaftung.</p> <p>Die BFF-Beiträge im Sömmerungsgebiet sollen ohne Einschränkung ausgerichtet werden. Die Beiträge wurden erst mit der AP 2014-17 eingeführt, weshalb nicht bereits jetzt wieder eine Anpassung vorgenommen werden soll. Die vorgesehene Regelung würde dem Bund Einsparungen von 2.4 Mio. auf Kosten der Sömmerungsbetriebe einbringen, gleichzeitig den administrativen Aufwand aber wieder erhöhen.</p>
Art. 57 Abs. 3	3 Werden Beitragsansätze (Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.	<p>Der BVN begrüsst die Änderung, dass Bewirtschafter bei Beitragssenkungen vorzeitig aus dem 8-Jahresvertrag aussteigen können.</p> <p>Der BVN beantragt, diese Regelung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 62 Abs. 3bis</i>	Werden die Beitragssätze (Vernetzungsbeitrag, Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.	Der BVN begrüsst diese Anpassung.
<i>Art. 69 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und 5</i>	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht auf den Einsatz von folgenden Mitteln zu erfolgen: d. Insektizide, mit Ausnahme von Kaolin und anderen Gesteinsmehlen zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers.	Der BVN unterstützt analog dem SBV die Zulassung von Kaolin im Extenso-Rapsanbau. Es ist zudem zu prüfen, ob weitere geeignete Mittel auch zugelassen werden können.
<i>Art. 71 Abs. 1</i>	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen rauhfuttermittelverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: im Talgebiet: 75 Prozent der TS; im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Die Maisflächen sind jedoch nicht beitragsberechtigt. Zudem kann mit Silomais die Futterration energetisch aufgebessert und eiweissbetonte Rationen ausgeglichen werden. Dadurch reduziert sich nachweislich der Harnstoffgehalt in der Milch und somit generell die Ammoniakemissionen. Im Rahmen des Projektes „stickstoffreduzierte Milchviehfütterung, konnten insbesondere jene Betriebe, welche den Silomaisanteil erhöhten, die gewünschte Milchharnstoffreduktion erzielen. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise muss der Ganzpflanzenmais in der Grundfütterration angerechnet werden.
<i>Art. 71, Abs. 2</i>	a. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
<i>Art. 78 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. c</i>	3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse Bilanz, Auflage 1.14.	Der BVN fordert, dass die 3 kg N nicht mehr in der Suisse Bilanz angerechnet werden müssen. Diese Reduktion bestraft das gewünscht Ausbringverfahren mit dem Schleppschlauch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen: <i>c. Aufgehoben</i>	Der BVN begrüsst diese Vereinfachung (Wegfall der Bezeichnung von Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin).
<i>Art. 80 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und f</i>	3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen: <i>c. Aufgehoben;</i> <i>f. Aufgehoben</i>	Der BVN begrüsst diese Vereinfachung.
<i>Art 82a</i>	1 Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzern mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern: a. das Spülsystem die Spritze inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült; b. von Beginn bis Ende des Spülvorganges keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt. 2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.	Die Einführung wird grundsätzlich begrüsst. Bereits bestehende Spülsysteme, die freiwillig angeschafft wurden, sollen rückwirkend mit einer Pauschale vergütet werden. Der BVN lehnt die Aufnahme in den ÖLN (Pflicht ab 2023) ab. Neue Feldspritzen sind normalerweise mit einem Innenreinigungssystem ausgerüstet und somit ist es zur Erreichung des gewünschten Effekts ausreichend, zu warten, bis die alten Feldspritzen ersetzt werden. Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz mit JG-Anschluss korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden. Weiter ist zu klären, ob diese Reinigungspraxis auch in empfindlichen Kulturen wie Gemüse oder ZR erfolgreich umgesetzt werden kann (Überschreitung von Höchstrückständen und Kulturschädigungen bei Doppelbehandlungen). Zudem schlägt der BVN die Unterstützung folgender weiterer Massnahmen vor: - Finanzierung von regionalen PSM-Spritzen-Waschplätzen zur Reduktion von Punkteinträgen. Finanzierung von Direkteinspeisevorrichtungen von PSM zur Förderung des Anwenderschutzes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 97 Abs. 1, Einleitungssatz</i>	Anmeldung Direktzahlungsarten und den ÖLN 1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 23. Oktober 2013 (VKKL) bis zum 30. September vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Die Verlängerung vom 31. August auf den 30. September wird vom BVN begrüsst.
<i>Art. 115c</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom...	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a nicht erforderlich.	Der BVN lehnt die Aufnahme der automatischen Spritzeninnenreinigung in den ÖLN, nach der Übergangsphase, ab
<i>Ziff. 2.1.2</i>	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Flächen- und Kulturdaten des laufenden Kalenderjahres und der durchschnittliche Tierbestand zwischen dem 1. September des vorangehenden und dem 31. August des laufenden Jahres massgebend. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Bei den Tierhaltungen, bei denen nährstoffreduziertes Futter (lineare Korrektur oder Impex) eingesetzt wird, gilt nicht der 31.8. per Datum, sondern, die lineare Korrektur oder Impex soll im Zeitraum 1.4. bis spätestens 31.8 des Kalenderjahres abgeschlossen werden können.	Der BVN begrüsst diese Änderung. Dies gibt den Landwirtschaftsbetrieben mehr Handlungsspielraum bei der Erfüllung der Anforderung an die Nährstoffbilanz. Zusätzlich beantragt der BVN, bei Tierhaltungen mit nährstoffreduziertem Futter, die Berechnungsperiode auszudehnen. Damit könnten die Abschlussarbeiten der Bilanzen besser verteilt werden. Zudem könnten die Betriebe ihre Berechnungen mit den Mastperioden abgleichen.
<i>Anhang 1 ÖLN</i> 5 Geeigneter Bodenschutz 5.1 Bodenbedeckung	5.1.1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung im laufenden Jahr ansäen.	Der BVN begrüsst die Aufhebung der Aussaat- und Umbruchtermine.
<i>Anhang 1 ÖLN</i> <i>Ziff. 6.1.2</i>	Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld oder auf einem in die Jauchegrube angeschlossenen Waschplatz erfolgen. In letzteren Fall ist dazu eine automatische Spritzeninnenreinigung nicht zwingend notwendig.	Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz mit JG-Anschluss korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
<i>A Biodiversitätsförderflächen</i> <i>Ziff. 2.1.1</i>	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Der BVN begrüsst diese Präzisierung.									
Ziff. 3.4	Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind: a. Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter gemäss Ziffer 1.2 und maximal 500 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE und Jahr verfüttern. b. Betriebe, die nebst betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 pro Jahr ausschliesslich: 1. maximal 300 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE verfüttern und 2. im Talgebiet maximal 5 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 960 kg TS Mais) anbauen, und im Berggebiet maximal 2 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 300 kg TS Mais) anbauen.	Der BVN begrüsst diese Vereinfachung. Es braucht eine klare Kommunikation, um bei den Landwirten Unsicherheiten zu vermeiden.									
<i>Anhang 4</i> <i>Ziff. 12.2.10</i>	Hecken, Feld- und Ufergehölze. Die Zurechnungsfläche muss folgende Grösse haben: <table border="1" data-bbox="618 1027 1458 1347"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1027 698 1123"></th> <th data-bbox="707 1027 931 1123">Anzahl Bäume</th> <th data-bbox="940 1027 1458 1123">Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1129 698 1187"></td> <td data-bbox="707 1129 931 1187">0-200</td> <td data-bbox="940 1129 1458 1187">0,5 Aren pro Baum</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1193 698 1347"></td> <td data-bbox="707 1193 931 1347">über 200</td> <td data-bbox="940 1193 1458 1347"> 0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum Mindestens eine Hektare. </td> </tr> </tbody> </table>		Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9		0-200	0,5 Aren pro Baum		über 200	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum Mindestens eine Hektare.	Der BVN beantragt, die ursprüngliche Fassung bezüglich der Ökoausgleichsflächen im Verhältnis zu den Bäumen wieder in der Verordnung aufzunehmen. In der Praxis führte die heutige Regelung im Rahmen der Vernetzungsprojekte vor allem bei grossen Obstgärten in Hofnähe zu Problemen. Da hofnahe Parzellen auch für den Weideaustrieb benötigt werden, ist die Ausdehnung der Ökoausgleichsflächen an diesen Standorten kaum möglich, respektive arbeitswirtschaftlich auch nicht sinnvoll. Die grossen Obstgärten selber haben aber einen hohen ökologischen Wert. Es wäre falsch, wenn diese die Anforderungen der Vernetzung aufgrund der ungenügenden Ausgleichsflä-
	Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9									
	0-200	0,5 Aren pro Baum									
	über 200	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum Mindestens eine Hektare.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
		chen in deren Nähen nicht mehr erfüllen könnten.																
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 3.1.1 Ziff. 12.	<p>Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="618 363 1456 655"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12.</td> <td>Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</td> <td></td> <td>150,-max. aber 200 je NST</td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen				I	II			Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	12.	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet		150,- max. aber 200 je NST	Der BVN lehnt die Einführung einer Obergrenze von 200 Fr. pro Normalstoss für BFF im Sömmerungsgebiet ab.
		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																
		I	II															
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr															
12.	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet		150,- max. aber 200 je NST															
Ziff. 4.2	Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.	Der BVN begrüsst die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge.																
Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5	<p>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferde-gattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90 Fr. 110 Fr. ...</p> <p>5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 190 Fr. 250 Fr. b. bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 370 Fr. 420 Fr.</p>	Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen. Der BVN beantragt, dass die Erhöhung der Beiträge per 2017 nun rasch vollzogen wird und die Anpassungen in den Tierwohlprogrammen wie vorgesehen per 2018 vorgenommen werden.																
Ziff. 6.3.3.	Aufgehoben Die bezahlte Rechnung des Gerätes gilt als Gesuch für die Beitragszahlung.	Der BVN ist gegen eine Aufhebung und will an der bisherigen Regelung festhalten.																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.4 Beitrag für den Einsatz des Spülwasserkreislaufes zur Spritzenreinigung Ziff. 6.4.1	Der Beitrag beträgt pro Spülsystem 50 80 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 2000 Franken.		Beitrag wird begrüsst, jedoch ist der Vergütungssatz eher zu tief angesetzt. Der BVN schlägt 80% vor.
Ziff. 2.2.2 Bst. b	Mangel beim Kontrollpunkt b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)	Kürzung 5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte.; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend.	Der BVN begrüsst die Beschränkung auf 80 Punkte bei der ersten Überschreitung.
Ziff. 2.3.2	Die Kürzungen werden pro Kontrolle berechnet und umgesetzt.		
Ziff. 2.8.6 Bst. a, d und n	Mangel beim Kontrollpunkt a. Tierbestandesverzeichnis, Behandlungsjournal unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Art. 16d Abs. 4, Anh. 1 Ziff. 3.3 Bst. e Bio-V)	Kürzung 50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	Diese Möglichkeit der Nachreichung soll nicht aufgehoben werden. Die Änderung Bst. d und n werden begrüsst.
	n. Futtermittel (ohne Mineralstoffe) gelagert, welche die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung nicht erfüllen (Art. 16a Abs. 1 Bio-V und Art. 4abis und 4b, Anh. 7 WFBio-V)	0 Pte.; Wiederholungsfall 200 Fr. und 10 Pte.	
Ziff. 2.9.2a	Die Kürzungen bei fehlender oder nicht aktueller Laufhof- oder AKB-Skizze werden grundsätzlich pro Tierkategorie vorgenommen. Gilt eine Skizze für mehrere Tierkategorien, so wird nur einmal gekürzt (keine Kumulation).		Diese Bestimmung ist im Sinne der administrativen Vereinfachung zu streichen.
3.5 Dokumente und Aufzeich-	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederho-		Der BVN begrüsst die neue Regelung, beantragt aber, an dem heutigen maximalen Abzug festzuhalten. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
<i>nungen</i>	<p>lungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.</p> <table border="1" data-bbox="622 292 1451 979"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 292 1093 328">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1104 292 1451 328">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 331 1093 400">Fehlendes Journal Düngerzufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird</td> <td data-bbox="1104 331 1451 427">200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 429 1093 497">Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.</td> <td data-bbox="1104 461 1451 719">Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 529 1093 625">Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 627 1093 722">Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 724 1093 793">Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 794 1093 863">Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 865 1093 895">Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 896 1093 979">Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes Journal Düngerzufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.	Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.		Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.		Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.		Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).		Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).		Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden		<p>Begrenzung nach oben muss beibehalten werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																			
Fehlendes Journal Düngerzufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.																			
Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.																			
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.																				
Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.																				
Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.																				
Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).																				
Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).																				
Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden																				

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3</p>	<p>2 Für die Berechnung des Umfangs an SAK je Betrieb gelten folgende Faktoren:</p> <p>c. Zuschläge in allen Zonen (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets) für:</p> <p>1. Hanglagen mit 18–35 % Neigung 0,016 SAK pro ha</p> <p>2. Hanglagen mit mehr als 35 und bis 50 % Neigung 0,027 0.03 SAK pro ha</p> <p>3. Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung 0,054 SAK pro ha</p> <p>3 Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffern 1–4 werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hochstamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 5 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet werden.</p>	<p>Der BVN begrüsst die Aufteilung in drei Zuschläge. Der Zuschlag für Flächen zwischen 35%- und 50%-Neigung soll jedoch nicht gesenkt werden und den betroffenen Betrieben die Besitzstandswahrung gewährt werden.</p>
<p>Art. 6 Betrieb</p>	<p>1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:</p> <p>a. Pflanzenbau, Nutztierhaltung oder beides betreibt;</p> <p>b. Land, Gebäude, und Einrichtungen und Inventar für das Betreiben der Betriebszweige umfasst;</p> <p>c. räumlich, rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;</p> <p>d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und</p> <p>e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.</p> <p>2 Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:</p> <p>a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen anderer Betriebe treffen kann;</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen</p>	<p><i>Aufhebung des Begriffs Produktionsstätte.</i></p> <p>Neu wird Inventar für das Betrieben der Betriebszweige verlangt. Bisher war keine Anforderung an ein Inventar vorgeschrieben. Wegen der Aufhebung des Begriffes Produktionsstätte ist es nicht erforderlich, die Anforderung von Inventar einzufügen.</p>

	<p>Betriebes oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder</p> <p>c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.</p> <p>3 Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Betriebe, so gelten diese für das LwG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen zusammen als ein einziger Betrieb.</p> <p>4 Eine Stallung ausserhalb eines Betriebs wird dann zum Betrieb gerechnet, wenn sie mit schriftlichem Vertrag gepachtet oder gemietet wird und auf dem anderen Betrieb keine Tiere der Kategorie mehr gehalten werden, für die die Stallung gepachtet oder gemietet wird.</p> <p>5 Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.</p>	
<i>Art. 10 Betriebsgemeinschaft</i>	<p>Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn:</p> <p>a. die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist;</p> <p>b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;</p> <p>c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind;</p> <p>d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und</p> <p>e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht</p>	Der BVN begrüsst diese Vereinfachungen.
<i>Art. 11 Tierhaltung</i>	<p>1 Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen, mit Ausnahme von Weideunterständen oder Weidstadeln, zum regelmässigen Halten von Tieren auf dem Betrieb und auf dem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb.</p>	

	<p>2 Zu einer einzelnen Tierhaltung gehören:</p> <p>a. bei Betrieben: alle Stallungen und Einrichtungen innerhalb einer Distanz von höchstens 6 km;</p> <p>b. bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben: alle Stallungen und Einrichtungen des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs.</p> <p>3 Die Kantone können im Einzelfall auch Stallungen und Einrichtungen als zur Tierhaltung gehörend bezeichnen, die mehr als 6 km voneinander entfernt sind.</p> <p>4 Sind auf einem Betrieb Stallungen und Einrichtungen im Gebiet mehrerer Kantone vorhanden, so besteht in Abweichung von Absatz 2 pro Standortkanton je eine Tierhaltung. Die betroffenen Kantone können bestimmen, dass nur eine einzige Tierhaltung besteht.</p>	<p>Die neue Distanz von 3 auf 6 km wird vom BVN explizit begrüsst.</p>
<p><i>Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft</i></p>	<p>Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn</p> <p>a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;</p> <p>b. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;</p> <p>c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sind;</p> <p>d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und</p> <p>e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.</p>	<p>Die Änderungen werden vom BVN unterstützt.</p>
<p><i>Art. 30a Überprüfung der Anerkennung</i></p>	<p>1 Die Kantone prüfen periodisch, ob die Betriebe und Gemeinschaften die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerrufen sie die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung. Der Kanton entscheidet, ab welchem Datum der Widerruf gilt.</p> <p>2 Die Kantone überprüfen die Anerkennung der Gemeinschaften insbesondere beim Wechsel von beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sowie bei einer Änderung des bei der Anerkennung bestehenden Eigentums oder bei einer Änderung der</p>	<p>Die Änderungen werden vom BVN unterstützt.</p>

	<p>bei der Anerkennung bestehenden Gewerbepachtverträge. Die Anerkennung wird insbesondere widerrufen, wenn:</p> <p>a. einer oder mehrere der an der Gemeinschaft beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht mehr erfüllt; oder</p> <p>b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Land, Gebäude und Einrichtungen im Wesentlichen:</p> <p>1. in gemeinsamem Eigentum (Miteigentum) halten, oder</p> <p>2. gemeinsam pachten.</p> <p>3. Massgebend für die Beurteilung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchstabe b sind die Eigentums-, Pacht- und Nutzungsverhältnisse bezüglich der Flächen und Gebäude sowie deren Anteile am Ertragswert der Betriebe, ohne Wohnungen. Die Ertragswerte der gemeinsam erstellten, gekauften oder gepachteten Gebäude werden anteilmässig den beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen angerechnet.</p>	
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE</p> <p>1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE</p> <p>1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE</p>	<p>Der BVN verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss FAT-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kü-</p>

		<p>hen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p>Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge. Reine Aufzuchtbetriebe werden im heutigen Direktzahlungssystem klar benachteiligt.</p> <p>Sollte das BLW die Anpassung der GVE-Faktoren bei den Rindern nicht vornehmen, so erwarten wir zumindest eine ernsthafte und wissenschaftliche Abhandlung des Themas. Eine Anpassung müsste dann spätestens auf die nächste Revision vorgenommen werden.</p>
Art. 3 Abs. 1	Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.	Der BVN begrüsst die Vereinfachung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kartoffeln:

Der BVN lehnt analog des SBV die Abschaffung der Zuteilung der Zollkontingentsanteile nach Inandleistung bei den Speisekartoffeln klar ab. Die Versteigerung des WTO-Kontingents der Speisekartoffeln und die Verteilung der Zusatzkontingente nach dem Windhundprinzip an der Grenze erscheinen für diesen Markt kein geeignetes System. Die Änderung des Systems hätten weitreichende für die Schweizer Kartoffelwirtschaft. Denn damit werden die Importeure nicht mehr an die Inandleistung gebunden und branchenfremde Akteure können, ohne sich an die Branchenvereinbarungen zu halten oder diese zu kennen, Kartoffeln importieren und handeln. Bis heute war der Teilnehmerkreis bei den Importen überschaubar, dies wird sich mit dem neuen System ändern und Marktstörungen sind absehbar. Weiter wird es mit dem Windhundprinzip an der Grenze schwierig, die Zusatzkontingente in nur wenigen Tranchen zu genehmigen. Denn aus Sicht der Produktion werden mehrere kleine Zusatzkontingente nötig sein, damit die Inandleistung trotzdem prioritär abgerufen wird. Diese Zunahme der Zusatzkontingente wird einen deutlichen Mehraufwand für das BLW mit sich bringen. Weiter besteht die Gefahr, dass die Mehrkosten aus den Versteigerungen auf die Produzenten/Konsumenten abgewälzt werden und der Produzentenpreis noch mehr unter Druck kommt.

Der BVN fordert, dass die Meldung der Inandleistung bei den Speisekartoffeln zuerst analysiert und verbessert werden muss, bevor dieser weitreichende Systemwechsel vorgenommen wird.

Speiseöle & Fette:

Mit der Entbindung der LDC von Garantiefondsabgaben wird die Finanzierung der Pflichtlager künftig erschwert. Der BVN lehnt entschieden ab, dass allenfalls die Inlandproduzenten mittels einer sogenannten „Erstinverkehrbringerabgabe“ aus dem noch hängigen Landesversorgungsgesetz für die Finanzierungslücken aufkommen müssten. Solange die Finanzierung der Pflichtlager nicht gesichert ist, steht der BVN der Änderung der Garantiefondsabgaben kritisch gegenüber.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982 ² ; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 CHF je Tonne betragen.	Die EU hat auf September 2017 die Aufhebung der Zuckerquote und der Exportbeschränkung beschlossen. Bereits jetzt hat dieser Entscheid grosse Auswirkungen auf den Schweizer Zuckermarkt. Mit der Doppelnulllösung ist der Schweizer Zuckerpreis an den EU- Preis gebunden. Durch die Ausdehnung der Produktion in der EU ist der Zuckerpreis seit Januar 2013 um 40 % eingebrochen und der Exportdruck nach der Schweiz stark gestiegen. Durch den Preisrückgang sind auch die Grenzbelastungen und damit der Grenzschutz gesunken. Die daraus folgende Senkung der Zucker-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rübenpreise führte bereits zu einem Rückgang der Anbaubereitschaft. Die Schweizer Zuckerbranche sieht sich angesichts der sich ändernden Bedingungen in der EU in ihrer Existenz bedroht. Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind dringen Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Dazu soll das Berechnungsschema betreffend Grenzabgaben (Zollansatz und Garantiefondsbeitrag) angepasst werden.</p>
<p>Art. 37</p>	<p>Teilzollkontingente und Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte)</p> <p>1 Die Aufteilung des Zollkontingents Nr. 14 (Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte) in Teilzollkontingente ist in Anhang 3 Ziffer 7 geregelt.</p> <p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) wird in folgende Warenkategorien aufgeteilt:</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000;</p> <p>b. andere Halbfabrikate;</p> <p>c. Fertigprodukte.</p> <p>3 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p> <p>4 Das BLW teilt die Gesamtmenge des Teilzollkontingents Nr. 14.4 nach Anhörung der interessierten Kreise und unter Berücksichtigung der Marktlage auf die einzelnen Warenkategorien auf.</p>	<p>Die detailliertere Aufteilung der Kontingente, inkl. Aufführung des Umfangs des Zollkontingents wird begrüsst. Aber der BVN unterstützt nicht eine Erhöhung des Kontingents für die Saatkartoffeln in diesem Umfang.</p>
<p>Art. 40</p> <p><i>Anteile an den Teilzollkontingenten</i></p>	<p>1 Anteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) werden nach der Inlandleistung der einzelnen Personen im Verhältnis zu den gesamten rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen in Prozenten zugeteilt.</p> <p>2 Das BLW teilt nur Personen einen Anteil an den Teilzollkontin-</p>	<p>Der BVN ist gegen die Einführung eines Speisekartoffelkontingents. Es ist erforderlich, dass die Meldung der Inlandleistung bei den Speisekartoffeln zuerst analysiert und verbessert werden muss, bevor dieser weitreichende Systemwechsel vorgenommen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>genten Nr. 14.1 und Nr. 14.2 zu, wenn ihre Inlandleistung mehr als 100 Tonnen beträgt.</p> <p>3 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) werden versteigert. Bei vorübergehenden Erhöhungen dieses Teilzollkontingents werden die Kontingentsanteile nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p> <p>4 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtigt, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>													
Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>b. bei Speisekartoffeln: die Menge der konsumfertig abgepackten inländischen Speisekartoffeln, die die Abpackbetriebe während der Bemessungsperiode an den Detailhandel geliefert haben;</p> <p>³ Die geltend gemachte Inlandleistung muss nachweisbar sein.</p>	Der BVN ist gegen die vorgeschlagene Aufhebung. Die Inlandleistung muss auch bei den Speisekartoffeln bestehen bleiben.												
Art. 42 Gesuche	Die Gesuche um Anteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln), und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) und Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) müssen bis spätestens am 30. September vor Beginn der Kontingentsperiode eintreffen.	Die Gesuche für Anteile an den Teilzollkontingenten für Speisekartoffeln müssen wie bisher gehandhabt werden.												
Anhang 3 (Art. 10) Zoll- und Teilzollkontingente	<p>Ziffer 7</p> <p>7. Marktordnung Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte</p> <table border="1" data-bbox="618 1129 1326 1453"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1129 752 1273">Nummer des Zollkontingents</th> <th data-bbox="752 1129 1189 1273">Erzeugnis</th> <th data-bbox="1189 1129 1326 1273">Umfang des kontingents (Tonnen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1279 752 1359">14</td> <td data-bbox="752 1279 1189 1359">Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte, davon:</td> <td data-bbox="1189 1279 1326 1359">23 750</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1366 752 1414">14.1</td> <td data-bbox="752 1366 1189 1414">Saatkartoffeln</td> <td data-bbox="1189 1366 1326 1414">4 000-2500</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1420 752 1453">14.2</td> <td data-bbox="752 1420 1189 1453">Veredelungskartoffeln</td> <td data-bbox="1189 1420 1326 1453">9 250</td> </tr> </tbody> </table>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des kontingents (Tonnen)	14	Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte, davon:	23 750	14.1	Saatkartoffeln	4 000 -2500	14.2	Veredelungskartoffeln	9 250	Der BVN lehnt eine Erhöhung des Saatkartoffel-Zollkontingents ab.
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des kontingents (Tonnen)												
14	Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte, davon:	23 750												
14.1	Saatkartoffeln	4 000 -2500												
14.2	Veredelungskartoffeln	9 250												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14.3	Speisekartoffeln	6 500	
	14.4	Kartoffelprodukte	4 000	
	Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dez. 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.			

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVN begrüßen die administrative Vereinfachung, die sich durch den Wegfall der bisher jährlich erforderlichen Beschaffung der ausländischen Produzentenpreise ergibt, was in der Praxis oft sehr schwierig war und zu nicht gut nachvollziehbaren Beiträgen führte. Ebenfalls begrüßen wir die bessere Planungssicherheit dank der Festsetzung der Beiträge in der Verordnung. Das ist für die Verarbeitungsbetriebe wesentlich ist, um Obstrohstoffe aus der Schweiz zu übernehmen.

Die Erfahrung zeigte, dass sich die Rahmenbedingungen auf den Märkten für verarbeitete Obstprodukte rasch ändern können. Beispielsweise wurden viele Importprodukte durch die Aufhebung des Euro-Mindestkurses im Januar 2015 schlagartig massiv günstiger. Auch der Weltmarktpreis von Apfelsaftkonzentrat (als Ausgangsstoff für die Herstellung von Apfelessig) schwankte in der Vergangenheit oft stark, bedingt etwa durch grosse Ernte- und damit Vorratsschwankungen. Daher wird es auch in Zukunft nötig sein, die verordneten Beitragssätze bei Bedarf innert nützlicher Frist anpassen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Abs. 1 und 2</i></p>	<p>1 Beiträge werden für die Herstellung von Produkten aus dem im Anhang aufgeführten, frischen und ganzen Beeren-, Kern- und Steinobst sowie für die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten gewährt. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p>2 Sie werden nur für die Herstellung von Produkten gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die als Lebensmittel verwertet werden; b. die keiner Alkoholsteuer unterliegen; und c. deren Zollansatz höchstens 10 Prozent ihres Preises franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, beträgt. 	<p>Die Festlegung der Beitragssätze auf Verordnungsstufe anstelle jährlicher Neuberechnung wird aufgrund der administrativen Vereinfachung begrüsst.</p> <p>Die Obst-Rohstoffe entsprechen qualitativ sehr unterschiedlichen Anforderungen, was unter Art. 2 Bst. a zu berücksichtigen ist. Mögliche Kategorien sind zum Beispiel: ganze Früchte, zerteilte Früchte, Mus, flüssige Form. Es sind angemessene Beitragssätze für Brennobst zu definieren.</p> <p>Die in der Vernehmlassung vorgegebene Unterscheidung in Äpfel/Mostäpfel und Birnen/Mostbirnen bestätigt, dass solche Unterscheidungen nötig und daher konsequent durchzuziehen sind. Wird dies in den Beitragssätzen nicht berücksichtigt, ist je nach Ausrichtung der Betriebe auf die Endprodukte eine Ungleichbehandlung die Folge.</p>

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stärkung der Marktbeobachtung mit deren Ausdehnung auf die Produktionsmittel wird vom BVN grundsätzlich begrüßt. Eine erhöhte Markttransparenz ist ein erstrebenswertes Ziel und kann grundsätzlich positive Effekte für die Landwirtschaftsbetriebe herbeiführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Der Marktbeobachtung unterstehen folgende Warengruppen: f. Landwirtschaftliche Produktionsmittel	Der BVN unterstützt diese Änderung.

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:							
Der BVN lehnt die Senkung der Importrichtwerte strikt ab, da dies keinen nennenswerten Einfluss auf die Fütterungskosten jedoch garantiert Einkommensverluste bei den Futtergetreideproduzenten zur Folge hat.							
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni					
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten	Ziff. 14 Tabelle	Der BVN lehnt die geplante Senkung Importrichtwert ab. Dadurch werden die inländischen Futtergetreideproduzenten unnötig unter Druck gesetzt, ohne dass sich auf der Seite der Tierhalter wesentliche Verbesserungen einstellen.					
	14. Marktordnungen Saatgetreide, Futtermittel, Ölsaaten sowie Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen						
	Die Bandbreite beträgt für die in diesem Anhang aufgeführten Schwellenpreise und Importrichtwerte plus/minus 3 Franken je 100 Kilogramm.						
	Tarifnum- mer				Schwellen- preis	Importricht- wert	Ergänzungen
	1005.9039				Gruppe 3	37.00	[14-6]
	1006.4029				Gruppe 3	38.00	[14-6]
	1008.6049				Gruppe 3	36.00	[14-6]
	2308.0050				Gruppe 5	33.00	[14-6]
	2303.1018				Gruppe 9	51.00	[14-6]
	2303.3010				Gruppe 9	28.00	[14-6]
2306.4110	Gruppe 10	34.00	[14-6]				
1108.1120	Gruppe 11	39.00	[14-6]				